

## §1 Geltungsbereich

- a) Für alle unsere Anfragen und Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten schließen.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch dann, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.
- c) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ein mit einem Lieferanten geschlossener Vertrag vorbestandslos ausgeführt wird und wir Kenntnis davon haben, dass der Lieferant AGB verwendet, die unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen.
- d) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Bei etwaigen Lücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die wir mit dem Lieferanten aufgrund der Zielsetzung des Vertrags vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücken erkannt hätten.

## §2 Angebote, Bestellungen

- a) Von uns gestellte Anfragen, die mit dem möglichen Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Lieferungen in Zusammenhang stehen, sind vom Vertragspartner schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen durch Übersendung von Angeboten zu beantworten.
- b) Von uns erteilte Bestellungen bedürfen der Schriftform. (Fern-)mündliche Vereinbarungen müssen von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
- c) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten übermitteln, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellungen zu verwenden. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige und ausdrücklich schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind diesen gegenüber geheimzuhalten. Setzt der Lieferant mit unserer Zustimmung Unterlieferanten ein und leitet er die o.g. Dokumente mit unserer Zustimmung an diese weiter, hat er die Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- d) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumente im Sinne des vorstehenden Buchstaben c. sowie Muster o.ä. sind sorgfältig zu behandeln und nach Erfüllung des Auftrags unverzüglich, unaufgefordert und in ordnungsgemäßen Zustand an uns zurückzugeben, ohne dass der Lieferant insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen darf.

- e) Von uns beigestellte Teile/Materialien bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt von seinen eigenen Teilen zu lagern. Jegliche Verarbeitung solcher Teile/Materialien durch den Lieferanten erfolgt für uns. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neu entstandenen Sache (anteilig im Verhältnis des Werts der von uns beigestellten Teile zum Wert der neu entstandenen Sache).
- f) Angebote unserer Lieferanten sind für ihn verbindlich und für uns kostenlos.

## §3 Bedenken, Behinderung

- a) Hat der Lieferant Bedenken gegen eine von uns gewünschte Art der Lieferung oder sieht er sich durch Dritte an der Ausführung der Lieferung, die er uns schuldet, gehindert, hat er uns unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.
- b) Überschreitet der Lieferant die Ausführungsfrist aufgrund höherer Gewalt, können wir die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt (nach Wegfall des Ereignisses, das höhere Gewalt begründet hat) zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen, wenn wir nicht nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist kündigen oder zurücktreten.

## §4 Lieferung

- a) Wir akzeptieren von unserem Lieferanten eine mengenmäßige Über- bzw. Unterlieferung von +/-5%. Durch Unterlieferung von mehr als 5% gerät der Lieferant für die Fehlmenge ohne Mahnung in Verzug.
- b) Der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin gilt als Eingangsdatum für die Ware in unserem Haus. Ist mit dem Lieferanten vereinbart, dass er innerhalb einer bestimmten Kalenderwoche zu liefern hat, gilt der letzte Arbeitstag der betroffenen Kalenderwoche als spätestes Wareneingangsdatum. Es bedarf keiner gesonderten Mahnung, um den Lieferanten in Verzug zu setzen, wenn die Lieferung zu den o.g. Daten nicht eintrifft.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- d) Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen und/oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung, verzichten wir nicht auf unsere Schadensersatzansprüche. e. Für jede Woche der Verspätung der Lieferung sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% der Auftragssumme zu verlangen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist jedoch auf 5% des Auftragsvolumens begrenzt. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
- f) Verzögert sich der Liefertermin aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Umstands und muss deswegen, die von uns bestellte Ware beschleunigt zugestellt werden, trägt der Lieferant die hierdurch

entstehenden Mehrkosten für den Transport der Ware zu uns bzw. für den Transport der Ware von uns zu unserem Kunden.

- g) Es muss vom Lieferanten, durch geeignete Verpackung, sichergestellt werden, dass die Teile während des Transports nicht beschädigt werden.
- h) Der Lieferant muss jeder Sendung einen Lieferschein beifügen. Der Lieferschein muss alle wesentlichen Eckdaten unserer Bestellung enthalten.

## §5 Versand und Gefahrübergang

- a) Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist uns die Ware frei Haus zuzustellen.
- b) Wird eine Sendung nicht frei Haus geliefert, ist der Lieferant verpflichtet die Ware zu den günstigsten Tarifen bzw. nach unseren Versandvorschriften zu befördern.
- c) Die Gefahr geht, erst dann auf uns über, wenn uns die von uns bestellte Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Ware an uns versendet. Die Regulierung von Transportschäden obliegt dem Lieferanten.

## §6 Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Vom Lieferanten ist der in der Bestellung vereinbarte Preis in Rechnung zu stellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schließt dieser sowohl die Verpackung als auch die Lieferung „frei Haus“ ein.
- b) Sofern wir keine schriftliche Genehmigung erteilt haben, darf der Preis nachträglich nicht abgeändert werden, auch wenn der Preisänderung eine Änderung in der Auftragsausführung unsererseits zugrunde liegt. Wir behalten uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, sofern keine Einigung zustande kommt.
- c) Die Zahlung erfolgt jeweils 14 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und den Vorgaben des §14 UStG entsprechenden Rechnung unter Abzug von 3% Skonto, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungseingang.
- d) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und in vorstehendem Buchstaben c genannten Rechnung eingegangen ist.

## §7 Werkzeuge - Vorrichtungen etc.

- a) Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung, die der Lieferant zur Fertigung benötigt sind bzw. bleiben diese Werkzeuge etc. unser Eigentum. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für von uns bereitgestellte Teile, Behälter und Verpackungen. Der Lieferant darf die Werkzeuge, Vorrichtungen etc. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren verwenden. Er muss, die uns gehörenden Werkzeuge/Vorrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

- b) Die in vorstehendem Buchstaben a. genannten Werkzeuge etc. sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt von seinen eigenen Werkzeugen zu lagern.

### §8 Mängel

- a) Unsere Untersuchungspflicht über die gelieferten Teile beschränkt sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf die Stückzahl, Identität und etwaige Transportschäden. Weitere Untersuchungspflichten unsererseits bestehen nicht. Die hierbei entdeckten Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- b) Wir sind berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt geltend zu machen. Ungeachtet dessen, können wir vom Lieferant verlangen, dass er nach unserer Wahl bestehende Mängel beseitigt oder uns eine mangelfreie Sache liefert. Verlangen wir Mängelbeseitigung, ist der Lieferant verpflichtet, alle diesbezüglich erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen. Das Recht auf vollständigen Schadensersatz, insbesondere unser Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Der Lieferant hat auch dann für die Mangelfreiheit der Lieferung einzustehen, wenn wir von ihm erstellte Pläne, Zeichnungen etc. genehmigt oder in anderer Form gebilligt haben.
- d) Übermittelt uns der Lieferant nicht unverzüglich einen mangelfreien Ersatzgegenstand bzw. kommt er seinen Nachbesserungspflichten, nicht unverzüglich und solchermaßen nach, dass die Lieferung unseren Qualitätsanforderungen entspricht, sind wir berechtigt, die erforderlichen Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.
- e) Stellen wir erst bei der Verarbeitung der gelieferten Ware fest, dass diese Mängel aufweist, sind wir berechtigt, neben den o.g. Gewährleistungsrechten, Schadensersatzansprüche, (auch wegen des weitergehenden Schadens), geltend zu machen.
- f) Beanstandungen der Lieferung werden in schriftlicher Form vorgenommen. Der Lieferant hat innerhalb von 2 Arbeitstagen zu der Beanstandung schriftlich Stellung zu nehmen.

### §9 Qualitätssicherung, Produkthaftung

- a) Der Lieferant muss seine (Produktions-) Prozesse ständig überwachen und verbessern. Er muss es uns bzw. von uns beauftragte Personen ermöglichen, vor Beginn der Herstellung von uns bestellten Waren ein produktbezogenes Prozessaudit durchzuführen, damit wir in der Lage sind, seine Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beurteilen.
- b) Der Lieferant hat die von uns bestellten Produkte stichprobenartig zu überprüfen. Dabei dürfen keine fehlerhaften Teile gefunden werden. Sollte der Lieferant ein fehlerhaftes Teil finden, muss er uns unver-

züglich informieren. Ohne unsere vorherige schriftliche Abweichungsgenehmigung darf der Lieferant die Ware keinesfalls an uns ausliefern.

- c) Ist der Lieferant für einen Produktschaden oder Produkthaftungsfall verantwortlich, muss er uns – auf unser erstes Anforderungsinsoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache für den Schaden/Haftungsfall in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In einem solchen Fall hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, zu übernehmen. Über den Inhalt und den Umfang etwa erforderlicher Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit uns dies möglich und zumutbar ist, in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
- d) Der Lieferant muss eine Produkthaftungsversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden unterhalten/aufrechterhalten und uns dies auf unser Verlangen nachweisen. Unsere Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten sind jedoch nicht auf die Höhe der Deckungssumme begrenzt.

### §10 Schutzrechte

- a) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er Inhaber aller etwa erforderlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Lieferung stehen und dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- b) Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung der o.g. Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf unser erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er den entsprechenden Rechtsmangel zu vertreten hat.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Schäden oder Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

### §11 Leistungen durch Dritte

- a) Sofern dem Lieferanten keine schriftliche Genehmigung vorliegt, darf er die von uns beauftragte Leistung nicht von Dritten durchführen lassen.
- b) Wir werden die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen. Die Einschaltung Dritter ohne unsere Zustimmung berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt.

### §12 Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt, ab vollständiger Auslieferung, 24 Monate.
- b) Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche wird gehemmt, wenn dem Lieferanten unsere schriftliche Mängelanzeige zugeht. Beseitigt der Lieferant einen von uns gerügten Mangel oder liefert er auf unser Verlangen einen mangelfreien (Ersatz-) Gegenstand, beginnt die Gewährlei-

tungspflicht erneut; dies gilt nur dann nicht, wenn wir nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen mussten, dass dieser sich nicht zu der betreffenden Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Maßnahme aus Kulanzgründen vornahm.

### §13 Geheimhaltung

- a) Ungeachtet weiterer Regelungen zur Geheimhaltung in diesen AGB ist der Lieferant verpflichtet, über alle Betriebsinterna unseres Hauses, die ihm zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Betriebsinterna sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung wir ein berechtigtes Interesse haben. Als Betriebsinterna gilt auch der Inhalt der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten.

- b) Verstößt der Lieferant gegen die Verschwiegenheitspflicht, schuldet er uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00. Weitergehende (Schadensersatz-) Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

### §14 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Eisenbach/Schwarzwald.
- b) Als Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, werden, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht in Titisee-Neustadt bzw. das Landgericht Freiburg im Breisgau vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- c) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht (unter Ausschluss der Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts), auch für den Fall, dass der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.